



Datum Juni 2019

Informationen betreffend das Gesetz über die politischen Rechte (kGPR) und die Verordnung über die briefliche Stimmabgabe (VbStA)

Sehr geehrte Frau Gemeindepräsidentin, sehr geehrter Herr Gemeindepräsident,
Sehr geehrte Damen und Herren,

Am 7. September 2018 verurteilte das Bezirksgericht Brig den Urheber des Wahlbetrugs bei den kantonalen Wahlen vom März 2017 zu zwölf Monaten Haft mit drei Jahren Bewährung. Der Täter muss zudem eine Geldstrafe von 2'000 Franken und die Prozesskosten in Höhe von 41'500 Franken bezahlen.

Nach diesem Urteil, das mangels Berufung Rechtskraft erlangte, hat der Staatsrat am 19. September 2018 beschlossen, eine administrative Untersuchung bei den Gemeinden Brig-Glis, Naters und Visp einzuleiten. Ziel war es, zu prüfen, ob die im kantonalen Recht vorgesehenen Bestimmungen betreffend die politischen Rechte, insbesondere jene über die briefliche Stimmabgabe, eingehalten wurden.

Diese Untersuchung zeigt, dass die Gemeinden im Allgemeinen das Gesetz über die politischen Rechte (kGPR) und die Verordnung über die briefliche Stimmabgabe (VbStA) korrekt angewendet haben. Im Einzelnen wurde festgestellt, dass einige gesetzliche Bestimmungen nicht oder falsch angewendet wurden. Die festgestellten Mängel waren jedoch nicht besonders schwerwiegend und hatten insbesondere keinen Einfluss auf den Verlauf und das Ergebnis des Urnengangs.

Allerdings ist es sinnvoll, die Gemeinden an einige Regeln in Sachen politische Rechte zu erinnern, insbesondere am Vorabend wichtiger Wahlen. Das Departement nutzt diese Gelegenheit, um einige Fragen zu klären, die vor den Wahlen auftauchen.

1. Wahlbüro und Auszählbüro (Art. 37 und 70 kGPR)

Ein Entscheid des Gemeinderates

Gemäss den Artikeln 37 Abs. 1 und 70 Abs. 1 kGPR ernennt der Gemeinderat den Präsidenten, den Sekretär und die Mitglieder der verschiedenen [Wahl-]Büros und Auszählbüros, die im Stimmregister der Gemeinde eingetragen sein müssen. Die Ernennung erfolgt zu Beginn der Verwaltungsperiode, nach Bedarf vor jedem Umengang.

Die Ernennung der Mitglieder der Wahl- und Auszählbüros muss Gegenstand eines Gemeinderatentscheides sein, der zu Beginn der Verwaltungsperiode oder vor jedem Urnengang erfolgt. Es ist auch möglich, wenn der Gemeinderat zu Beginn der Periode einen Entscheid für die Abstimmungen trifft, dann aber vor jeder Wahl einzelne Ernennungsbeschlüsse fasst.



In seiner Auswahl berücksichtigt der Gemeinderat in angemessener Weise in der Gemeinde vertretene politische Parteien oder Gruppierungen. Diese können Kandidaturen vorschlagen, die unter Vorbehalt wichtiger Gründe vom Gemeinderat angenommen werden (Art. 37 Abs. 2 und 70 Abs. 2 kGPR).

Ein Beobachter

Jede politische Partei oder Gruppierung kann einen Beobachter bezeichnen, um den Auszählungshandlungen beizuwohnen. Das Gesuch muss spätestens bis am Mittwoch vor dem Urnengang gestellt werden (Art. 70 Abs. 4 kGPR). Der Beobachter kann auch der Teilauszählung beiwohnen (Art. 73 kGPR und 19 VbStA). Zu erwähnen ist auch, dass eine Partei einen Beobachter bezeichnen kann, wenn sie an der Wahl teilnimmt; es ist nicht notwendig, dass die Partei in der Gemeinde aktiv oder vertreten ist. Zum Beispiel: eine Partei, die eine Liste für die Grossratswahl hinterlegt, kann einen Beobachter in allen Gemeinden des Bezirks bezeichnen, selbst wenn sie in der einen oder anderen Gemeinde nicht aktiv ist; eine Partei die eine Liste für die Staatsratswahl hinterlegt, kann einen Beobachter in allen Gemeinden des Kantons bezeichnen. Die Ernennung eines Beobachters ist eine Regel im Interesse der Transparenz und muss flexibel angewendet werden.

2. Versand an die Stimmbürger (Art. 55 Abs. 2 kGPR), Nicht-Erhalt des Stimmmaterials

Der Stimmbürger, der das Stimmmaterial nicht erhalten hat, kann auf der Gemeindekanzlei ein Doppel verlangen (Art. 55 Abs. 2 kGPR). Die Verordnung regelt die Modalitäten.

Gemäss Art. 11 VbStA können Stimmbürger, die ihre Stimmkarte oder das als Stimmkarte dienende Rücksendungsblatt (Art. 10 Abs. 2) verloren oder nicht erhalten haben, bei der Gemeindeverwaltung ein Doppel davon verlangen (Abs. 1). Die neue Stimmkarte oder das neue Rücksendungsblatt muss den Aufdruck „Doppel oder Duplikata“ tragen. Diese werden dem Stimmbürger persönlich ausgehändigt, gegebenenfalls unter Vorweisung einer Identitätskarte und gegen Empfangsbestätigung. Das Wahlbüro stellt sicher, dass diese Stimmbürger nicht zweimal stimmen können (Abs. 2).

Der Stimmbürger, der das ihm zugestellte Stimmmaterial verloren hat, kann dieses erneut bei der Gemeindeverwaltung verlangen (Art. 12 VbStA). Es ist gleich wie bei Art. 11 VbStA zu verfahren.

Der Stimmbürger, der das Rücksendungsblatt oder das Stimmmaterial nicht erhalten oder verloren hat, kann bei der Gemeindeverwaltung ein Doppel verlangen. Diese Anfrage ist persönlich.

Die Verwaltung händigt dem Stimmbürger das neue Rücksendungsblatt oder das Stimmmaterial persönlich und gegen Empfangsbestätigung aus. Der Antragssteller muss persönlich auf dem Gemeindebüro erscheinen, gegebenenfalls mit einer Identitätskarte. Die Gemeindeverwaltung darf das fehlende Stimmmaterial nicht versenden.

Im Falle eines Spitalaufenthaltes kann der Stimmbürger ausnahmsweise eine Vollmacht ausstellen und einen Dritten beauftragen, ihn zu vertreten; der Dritte muss der Gemeindeverwaltung die unterzeichnete Vollmacht, welche seinen Namen, Vornamen und Adresse aufweisen muss, vorweisen. (Die Gemeindeverwaltung kann vom Dritten die Vorweisung der Identitätskarte verlangen; sie behält und klassiert die Vollmacht).

Das neue Rücksendungsblatt (oder die Stimmkarte) muss den Aufdruck „Doppel“ oder „Duplikata“ tragen. Die Gemeindeverwaltung muss eine Liste der Doppel führen, damit die Kontrolle anlässlich der Teilauszählung erleichtert wird. Es geht darum, sicher zu stellen, dass ein Stimmbürger nicht zweimal betreffend denselben Urnengang stimmen kann. Anlässlich der Teilauszählung muss für die Stimmbürger, die auf dieser Liste erfasst sind, der Inhalt des Übermittlungsumschlags, in welchem sich das Rücksendungsblatt (oder die Stimmkarte) mit dem Aufdruck „Doppel“ oder „Duplikata“ befindet, berücksichtigt werden.

3. Teilauszählung (Art. 73)

Die Teilauszählung muss durch das Auszählbüro vorgenommen werden; diese Aufgabe kann

nicht der Gemeindeverwaltung übertragen werden.

Wie bereits erwähnt (vgl. Punkt 1, S. 1), ist es Sache des Gemeinderates die Mitglieder des Auszählbüros zu ernennen. Der Gemeinderat kann daher Mitglieder der Gemeindeverwaltung in das Auszählbüro berufen (sofern die Betroffenen ihr Stimmrecht in der Gemeinde ausüben).

4. Briefliche Stimmabgabe und Sicherheitsmassnahmen

Grundsätzlich ist es Sache des Gemeinderates alle notwendigen Massnahmen zu treffen, um die Unverletzlichkeit des Stimmmaterials und die Sicherstellung des absoluten Stimmgeheimnisses vor, während und nach dem Urnengang zu gewährleisten (Art. 15 Abs. 3 und 16 Abs. 5 VbStA). Es ist wichtig, dass der Gemeinderat Richtlinien erlässt oder den Mitarbeitern der Gemeindeverwaltung, den Mitgliedern der Wahl- und Auszählbüros klare Anweisungen gibt und dass er gelegentlich Kontrollen durchführt, um sicherzustellen, dass die Anweisungen befolgt und die gesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden.

Eine einzige Urne für die Stimmabgabe durch Hinterlegung

Gemäss Art. 16 Abs. 1 VbStA sehen die Gemeinden zwei Urnen vor, die eine für die briefliche Stimmabgabe und die andere für die Stimmabgabe durch Hinterlegung.

Die Gemeinden können eine einzige Urne für die Stimmabgabe durch Hinterlegung vorsehen, welche sich auf der Gemeindeganzlei befindet (Art. 15 Abs. 1 VbStA). Es ist nicht möglich mehrere Urnen für die Stimmabgabe durch Hinterlegung vorzusehen und diese in den verschiedenen Dörfern (oder Quartieren) der Gemeinde zu verteilen. Es ist auch nicht zulässig, eine Wanderurne zu haben, die in der Gemeinde umherzieht. Der Wille des Gesetzgebers lässt sich in zwei Wörter zusammenfassen: Sicherheit und Vorsicht. Eine Urne enthält empfindliches Material; das Risiko von Verlust oder Beschädigung der Urne und des Stimmmaterials muss minimiert werden.

Versiegelte Urnen

Die für die briefliche Stimmabgabe und für die Stimmabgabe durch Hinterlegung auf der Gemeinde bestimmten Urnen müssen ab Versand des Stimmmaterials an die Stimmbürger in Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern des Auszählbüros versiegelt werden (Art. 45 Abs. 4 KGPR und 16 Abs. 2 VbStA).

Unter Siegel ist eine Vorrichtung zu verstehen, die die Unversehrtheit des Inhalts der Urne, d.h. die Unversehrtheit des in die Urne eingeworfenen Stimmmaterials, gewährleistet. Durch das Siegel wird sichergestellt, dass die Urne nicht heimlich geöffnet und ihr Inhalt durch Betrüger während der Dauer des Urnengangs manipuliert werden kann.

Das Gesetz legt die Modalitäten der Versiegelung nicht fest. Es ist nicht erforderlich die Urnen mit einem amtlichen Wachssiegel zu versehen. Andere Modalitäten sind möglich. Die Gemeinden sind in dieser Angelegenheit autonom.

Die Siegel dürfen während des Urnengangs nur in Anwesenheit von drei Mitgliedern des Auszählbüros entfernt werden. Diese treffen alle notwendigen Vorkehrungen zur Gewährleistung der Unversehrtheit des Stimmmaterials (Art. 16 Abs. 2 VbStA). Die Siegel können entfernt werden, wenn eine Urne voll ist.

Diese Handlungen – das Ver- und Entsiegeln der Urne – dürfen nur in Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern des Auszählbüros durchgeführt werden.

Die Gemeinden müssen sicherstellen, dass sie über genügend grosse Urnen verfügen (ein mehrmaliges Ver- und Entsiegeln der Urnen soll verhindert werden). Insbesondere jene Urne, in welche die per Post erhaltenen Umschläge eingeworfen werden, muss gross genug sein, um nicht täglich geöffnet werden zu müssen.

Aufsicht der Urnen

Die Urne, welche für die Stimmabgabe durch Hinterlegung vorgesehen ist, muss während den Zeiten, an denen die Stimmabgabe durch Hinterlegung möglich ist, unter ständiger Aufsicht

